

Arbeitsblatt 4

Fall ZR 325. Die M-GmbH mietet von V ein Geschäftslokal auf fünf Jahre befristet an. S, der Geschäftsführer der M-GmbH unterzeichnet den Vertrag ohne Vertretungszusatz als Mieter und Mithaftender. Im April 2010 wird S als Geschäftsführer abberufen und sein Anstellungsvertrag mit der M-GmbH zum 30. Juni 2010 gekündigt. Daraufhin kündigt S durch Schreiben an V wegen der Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit „die Mithaftungsübernahme fristlos, hilfsweise zum 30. Juni 2010“. V hält die Kündigung für unwirksam. Als die M-GmbH die Miete für September 2010 nicht zahlen kann, verlangt V von S die Zahlung. *Zu recht?*

Fall ZR 326. S arbeitet selbständig als Weiterverkäufer von Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art. Bei der B-Bank unterhält er sein Geschäftskonto. Seinen Geschäftspartnern, von denen S Eintrittskarten zum Weiterverkauf kauft, erteilt S jeweils Abbuchungsermächtigungen zur Einziehung der geschuldeten Beträge. Zwischen Januar und März 2007 löst die B-Bank Lastschriften des G im Umfang von € 45.000,- ein. S erhält Tageskontoauszüge. Am 2. April 2007 stellt S Insolvenzantrag. I wird zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Einwilligungsvorbehalt bestellt und erklärt der B-Bank sofort, er lege gegen alle von S noch nicht genehmigten Lastschriften Widerspruch ein. Daraufhin schreibt die B-Bank den Betrag von € 45.000,- dem S wieder gut. *Kann die B-Bank von G die Erstattung von € 45.000,- verlangen?*

Fall ZR 327. M mietet bei Autovermieter V einen PKW und überlässt ihn seinem Mitarbeiter A. Dies ist nach den Bedingungen des Mietvertrages zulässig. Im Übrigen ist vereinbart, dass zugunsten des M und aller berechtigten Fahrer eine Haftungsfreistellung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 770,- vereinbart wird. Abgesehen von der Selbstbeteiligung soll M oder ein berechtigter Fahrer nur haften, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen den PKW vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigen. Nach einem Streit mit seiner Ehefrau und einem ausgiebigen Kneipenbesuch steigt A eines Tages nach Mitternacht in den PKW. Kurz darauf prallt der PKW gegen einen Baum, was einen wirtschaftlichen Totalschaden zur Folge hat. Bei A wird zwei Stunden später ein Blutalkohol von 2,96‰ festgestellt. V verlangt von A Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe von € 17.000,-. *Zu recht?*